

# Pflichten für Hundehalter

Liebe Hundehalterinnen und Hundehalter,

in letzter Zeit haben die Beschwerden Büdelsdorfer Bürgerinnen und Bürger über rücksichtslose Hundehalter wieder stark zugenommen. Die Beschwerden richten sich vor allem dagegen, dass viele Hundehalter den Hundekot ihrer Vierbeiner nicht aufnehmen und **ordnungsgemäß** entsorgen.

Durch Hundekot verdreckte Gehwege, Grünstreifen bzw. -flächen und Spielplätze sowie entsorgte Hundekotbeutel in Vorgärten und auf Grünflächen sorgen für Unmut bei den besorgten Mitbürgerinnen und Mitbürgern.

Nach dem Straßen- und Wegegesetz stellt die Ablagerung von Hundekot eine außergewöhnliche Verunreinigung dar, die der Verursacher, in diesem Fall der Hundeführer, umgehend zu beseitigen hat. Wird dieses unterlassen, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 511 EUR geahndet werden kann.

Auch die Missachtung der in einigen Bereichen geltenden **Anleinplicht** sorgt für einigen Unmut in der Bevölkerung

Im Hundegesetz sowie im Landeswaldgesetz wurden rechtliche Vorgaben geschaffen die von allen Hundehaltern zu beachten sind.

Zum Überblick zeigt die nachfolgende Informationen in welchen Bereichen besondere Regelungen zu beachten sind.

Grundsätzlich sind Hunde so zu führen und zu halten, dass von Ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Dazu gehört, dass der Hund jederzeit so zu beaufsichtigen ist, dass durch ihn weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden. Auch außerhalb des eigenen Grundstücks darf ein Hund grundsätzlich unangeleint geführt werden, solange der Hund im Einwirkungsbereich des Hundehalters bleibt. Selbstverständlich muss die Person, die den Hund führt, hierzu auch geistig und körperlich in der Lage sein. Daher sollten jüngere Kinder niemals ohne Begleitung Erwachsener mit Hunden spazieren gehen.

In folgenden Bereichen dürfen Hunde nur **angeleint** mitgeführt werden:

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
2. bei öffentlichen Veranstaltungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstige Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig abgegrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonderes ausgewiesener Hunderauslaufgebiete (in Büdelsdorf gilt diese Regel im Altenheimpark, im Ahornpark, in den Grünflächen im Gebiet Brandheide-Nord sowie in den Parkanlagen an der Hollerstraße)
4. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen, in Fluren und in sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen
5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln
6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen
7. auf Friedhöfen
8. auf Märkten und Messen.

**Auch in Wäldern und Waldwegen sind Hunde generell an der Leine zu führen.  
Als begehbare Waldflächen gelten in Büdelsdorf die Hollerschen Anlagen  
sowie der komplette Bereich des Treidelweges.**

**Auf Spielplätzen gilt für Hunde ein absolutes Zutrittsverbot.**

Büdelsdorf, den 15.09.2018  
Stadt Büdelsdorf  
Der Bürgermeister